Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger*

Aufgrund der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in der Fassung vom 06.04.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 15.02.1977 folgende Satzung erlassen:

§ 1*

Für Verdienste um die Gemeinde Kronshagen können verliehen werden:

1. das Ehrenbürgerrecht,
2. der Ehrenring,
2. der Ehrenteller.

§ 2

(1) Das Ehrenbürgerrecht wird an solche Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Gemeinde Kronshagen besonders verdient gemacht haben. Die besonderen Verdienste können in einer hervorragenden Mitarbeit in der kommunalen Selbstverwaltung, aber auch in sonstiger außergewöhnlicher Förderung der Gemeinde in kultureller, sportlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht begründet sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 26 der Gemeindeordnung.

(2)* Der Ehrenring wird aus folgenden Anlässen verliehen:

- bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
- an die Bürgervorsteherin bzw. den Bürgervorsteher, die bzw. der nach mindestens 3 Legislatur-
  perioden aus dem Amt der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers ausscheidet.

(3)* Der Ehrenteller wird aus folgenden Anlässen verliehen:

1. bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. an Gemeindevertreterinnen* und Gemeindevertreter,
   a) die unabhängig vom erreichten Lebensalter nach 3 vollen Legislaturperioden oder
   b) die nach Überschreiten des 60. Lebensjahres nach 2 vollen Legislaturperioden aus der Gemeindevertretung ausscheiden,
3. aus sonstigen besonderen Anlässen.

---

* In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 23.05.08, in Kraft ab 29.05.08

§ 3*

Der Ehrenring trägt das Gemeindewappen, der Ehrenteller zeigt das Gemeindewappen und eine persönliche Widmung für die Geehrte bzw. den Geehrten.

§ 4

(1) Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Ehrungen werden von der Bürgervorsteherin* bzw. vom Bürgervorsteher öffentlich vorgenommen. Es wird eine Urkunde ausgehändigt.

§ 5

Die Ehrung ist nicht übertragbar. *Urkunde, Ehrenring und Ehrenteller gehen in das Eigentum der geehrten Bürgerin bzw. des geehrten Bürgers über; sie sind vererblich.

§ 6

(1) Die Gemeindevertretung kann mit 2/3-Mehrheit das Ehrenbürgerrecht entziehen, wenn die oder* der Geehrte sich der Auszeichnung nicht würdig erweist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 26 der Gemeindeordnung.

§ 7

In einem Ehrenbuch der Gemeinde Kronshagen werden die von der Gemeindevertretung geehrten Persönlichkeiten unter ausführlicher Darlegung der besonderen Verdienste und Leistungen mit Bild und Lebenslauf gewürdigt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, 10.03.1977

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister
L.S. In Vertretung:
gez. Schmidt-Künsemüller

---

* In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 23.05.08, in Kraft ab 29.05.08

(1. Stellvertreterin des Bürgermeisters)